

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2323
Urteil Nr. 68/2002 vom 28. März 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Westerlo.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 11. Januar 2002 in Sachen der Gen. Intercommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen gegen A. Helsen, dessen Ausfertigung am 22. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Westerlo folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung - an sich und in Verbindung mit den Artikeln 13 und 160 der Verfassung und den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention - enthaltenen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem durch den obengenannten Artikel 7 Absatz 2 innerhalb der gleichen Gruppe von Rechtsuchenden (nämlich den Personen, die in den Artikeln 3 und 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 genannt werden) ein Behandlungsunterschied eingeführt wird, der weder vernünftig gerechtfertigt ist noch auf einem objektiven Kriterium beruht, wobei dieser Behandlungsunterschied darin besteht, daß aufgrund einer nur durch den Enteigner allein völlig einseitig und zeitlich willkürlich getroffenen subjektiven Entscheidung, die Gerichtsphase beginnen zu lassen, eine Gruppe von Rechtsuchenden die interne und externe Gesetzlichkeitskontrolle eines Enteignungserlasses durch den Staatsrat vornehmen lassen kann, während eine andere Gruppe von Rechtsuchenden verpflichtet ist, diese interne und externe Gesetzlichkeitskontrolle eines Enteignungserlasses durch den Friedensrichter vornehmen zu lassen, obgleich unanfechtbar feststeht, daß erstens beide Formen der Gesetzlichkeitskontrolle wegen der Art und Weise, in der die durch den Friedensrichter durchgeführte Gesetzlichkeitskontrolle im obengenannten Artikel 7 Absatz 2 organisiert wird, nicht gleichwertig sein können, und daß zweitens diese beiden Formen der Gesetzlichkeitskontrolle auch nicht gleichartig sind? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten zu urteilen, ob Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit den Artikeln 13 und 160 der Verfassung und den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, indem der obengenannte Artikel 7

Absatz 2 hinsichtlich der Enteigneten und der in Artikel 6 des o.a. Gesetzes genannten Drittbetroffenen die Gesetzlichkeitskontrolle eines Enteignungserlasses ab dem Zeitpunkt, an dem der Enteigner einen Enteignungsantrag beim Friedensrichter eingereicht hat, dem Friedensrichter überläßt, während hinsichtlich derselben Personen der Staatsrat zuständig ist, denselben Enteignungserlaß einer Gesetzlichkeitskontrolle zu unterziehen, solange der Enteigner noch keinen Enteignungsantrag beim Friedensrichter eingereicht hat.

B.2. Aus der präjudiziellen Frage und den vorhergehenden Erwägungen wird ersichtlich, daß der Friedensrichter die Rechtsprechung des Hofes beanstandet. Der Hof hat in den Urteilen Nr. 51/95 und Nr. 66/95 vom 22. Juni 1995 bzw. 28. September 1995 für Recht erkannt, daß die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken und die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein und in Verbindung mit den Artikeln 13, 16 und 160 der Verfassung, den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, verstoßen, insoweit die Enteigneten und die in Artikel 6 des o.a. Gesetzes vom 26. Juli 1962 aufgeführten Drittbetroffenen keine direkte Klage gegen den Enteignungserlaß einreichen können oder insoweit ihre direkt eingereichte Klage beim Staatsrat verfällt, sobald der Enteigner vor den Friedensrichter vorgeladen hat. Diese Entscheidungen stützten sich auf folgende Gründe (Urteil Nr. 51/95):

« B.3. Gemäß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann jede Person, die ein entsprechendes Interesse zu rechtfertigen weiß, eine Nichtigkeitklage gegen « Akte und Verordnungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden » einreichen.

Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ermöglicht der klagenden Partei außerdem, die Aussetzung der Durchführung des angefochtenen Aktes bzw. der angefochtenen Verordnung zu beantragen.

Diese allgemeine Zuständigkeit des Staatsrates ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine spezifische gerichtliche Klage gegen eine bestimmte Verwaltungsmaßnahme organisiert ist.

B.4.1. Laut den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1962 hat der Friedensrichter nach Einreichung des Enteignungsantrags durch den Enteigner zur Aufgabe, sowohl die interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der für die Enteignung erforderlichen Beschlüsse der enteignenden Behörde zu überprüfen.

Diese Zuständigkeit des ordentlichen Richters schließt die des Staatsrates aus, über eine Nichtigkeitsklage gegen diese Maßnahmen zu befinden, wenn diese Klage durch den Enteigneten oder durch einen beteiligten Dritten, auf den sich Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, eingereicht wird.

Dieser Zuständigkeitsausschluß tritt ab der Vorladung vor den ordentlichen Richter und gegenüber Personen auf, die zu diesem Verfahren zugelassen sind. Er gilt also auch für die Aussetzungsanträge und Nichtigkeitsklagen, die beim Staatsrat eingereicht werden, ehe der Friedensrichter angerufen wurde. Der Staatsrat ist nicht mehr zuständig, über Klagen zu befinden, die vom Enteigneten oder von einem beteiligten Dritten erhoben worden sind, und zwar ab der Vorladung des Eigentümers durch den Enteigner vor den Friedensrichter. Er bleibt zuständig für die ordentlichen Dritten. Er ist ebenfalls für Personen gemäß den Artikeln 3 und 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 zuständig, solange der Enteigner den Besitzer nicht vor den ordentlichen Richter geladen hat.

B.4.2. Aus den bereits in den Urteilen Nrn. 57/92 (B.7 bis B.12), 80/92 (B.7 bis B.12) und 75/93 (B.10 bis B.16) dargelegten Gründen ist der Hof der Auffassung, daß aus dem Vergleich der Verfahren, die dem Eigentümer und den beteiligten Dritten einerseits und den ordentlichen Dritten andererseits zur Verfügung stehen, hervorgeht, daß diese Kategorien von Rechtsuchenden einen gleichwertigen Rechtsschutz genießen.

B.5.1. Was die Enteignungen betrifft, wird das Eigentumsrecht durch Artikel 16 der Verfassung sowie durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Auf diese Bestimmungen wird in der präjudiziellen Frage Bezug genommen. Es handelt sich dabei um ein Recht, auf das die Bestimmungen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention anwendbar sind.

B.5.2. Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, daß jedermann Anspruch darauf hat, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat. Dieses Recht muß laut Artikel 14 der Konvention ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

Die besagten Bestimmungen erfordern zwar, daß der Eigentümer und die beteiligten Dritten über ein Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verfügen, um die Gesetzmäßigkeit eines Enteignungserlasses anzufechten, aber sie verhindern nicht, daß der von ihnen angerufene Richter sich zugunsten eines anderen, vom Enteigner angerufenen Gerichts für unzuständig erklären muß, wenn beide Gerichte den durch Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gestellten Anforderungen entsprechen und wenn die Gesetzmäßigkeitsprüfung, die vom einen wie vom anderen Gericht ausgeübt wird, gleichwertig ist.

Nachdem keine Verletzung von Artikel 6.1 der Konvention vorliegt, kann von keinem Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dieser Bestimmung die Rede sein.

B.6. Der Verweisungsrichter fragt auch, ob den Artikeln 13 und 160 der Verfassung nicht auf diskriminierende Art und Weise Abbruch getan werde. Artikel 13 der Verfassung bestimmt, daß niemand gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Artikel 160 der Verfassung besagt, daß es für ganz Belgien einen Staatsrat gibt. Artikel 13 gewährleistet allen Personen, die sich in der gleichen Sachlage befinden, das Recht, gemäß denselben Regeln

beurteilt zu werden. Nichts hindert den Gesetzgeber daran, - so wie in den zur Prüfung vorgelegten Bestimmungen - gewisse Streitfälle einem bestimmten Rechtsprechungsorgan, andere Streitfälle jedoch einem anderen Rechtsprechungsorgan anzuvertrauen, auch wenn dies zur Folge hat, daß der eine Richter im Laufe des Verfahrens seine Zuständigkeit zugunsten des anderen Richters verliert.

Die fraglichen Bestimmungen verletzen nicht die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit den Artikeln 13 und 160 der Verfassung. »

B.3. Der Verweisungsrichter erhebt folgende Einwände gegen diese Rechtsprechung.

Als erstes beruhe der Behandlungsunterschied nicht auf einem objektiven Kriterium. Aufgrund einer einseitigen Entscheidung des Enteigners - der Entscheidung zur Einreichung eines Enteignungsantrags beim Friedensrichter - sei der Staatsrat nicht länger zuständig, über eine von einem Enteigneten oder einem in Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 genannten Drittbetroffenen eingereichte Nichtigkeitsklage zu befinden.

Des weiteren könnten die durch den Staatsrat vorgenommene Gesetzlichkeitskontrolle und die durch den Friedensrichter durchgeführte Gesetzlichkeitskontrolle nicht gleichwertig sein, insbesondere aufgrund der in der beanstandeten Bestimmung enthaltenen Verpflichtung für den Friedensrichter, spätestens 48 Stunden nach dem Erscheinen mittels eines einzigen Urteils über die Gesamtheit zu entscheiden.

Schließlich sei die Gesetzlichkeitskontrolle auch nicht gleichartig, da dem Antrag vor dem Friedensrichter ein anderer Gegenstand zugrunde liege als der Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat.

B.4. Ob ein Enteignungsantrag beim Friedensrichter eingereicht worden ist oder nicht, kann auf objektive Weise festgestellt werden. Die Tatsache, daß die Entscheidung zur Einreichung dieses Antrags einseitig durch den Enteigner getroffen wird, beeinträchtigt nicht den objektiven Charakter des Unterscheidungskriteriums.

B.5. Um die Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes für die betreffenden Kategorien von Personen zu beurteilen, muß die in Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 für den Eigentümer und den Drittbetroffenen vorgesehene Möglichkeit zur Einreichung einer Revisionsklage berücksichtigt werden, um so mehr, da in dem Verfahren, das der mit ihnen

verglichenen Kategorie von Personen offensteht, ein ähnliches Rechtsmittel nicht vorgesehen ist.

B.6. Hinsichtlich des so aufgefaßten Rechtsschutzunterschiedes muß auf die folgenden Gründe des Urteils Nr. 75/93 hingewiesen werden (s. auch B.7 bis B.12 der Urteile Nr. 57/92 und Nr. 80/92):

«B.10. An erster Stelle wird ein Unterschied in der Behandlungsweise ausdrücklich im ersten Teil der präjudiziellen Frage erwähnt, insofern die ordentlichen Dritten vor dem Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen den Enteignungserlaß erheben können, während der Besitzer und die beteiligten Dritten die Gesetzmäßigkeit eines solchen Erlasses - nachdem das Gerichtsverfahren eingeleitet wurde - nur noch im Wege der Einrede vor dem Richter bestreiten können. Aus diesem Verfahrensunterschied kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß es sich hierbei um eine ungleiche Behandlung handelt. Gemäß Artikel 107 der Verfassung erstreckt sich die dem ordentlichen Richter übertragene Zuständigkeit der Überprüfung der Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten auf alle externen und internen Gesetzeswidrigkeiten. Auch wenn die den jeweiligen Parteien angebotenen Verfahren unterschiedlich sind, bleibt die von ihnen eingerichtete Überwachung der Gesetzmäßigkeit die gleiche.

B.11. Aus dem Vergleich der in den präjudiziellen Fragen genannten Vorschriften ergibt sich, daß ein anderer Unterschied in der Behandlungsweise dort implizit angefochten wird, insofern die vorgesehenen Verfahren es den Parteien nicht erlauben würden, ihre Verteidigung unter Nutzung vergleichbarer Garantien wie jenen vorzubereiten, die dem gemäß den Artikeln 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Verfahren entsprechen.

Wenn der Besitzer und die beteiligten Dritten vor den Friedensrichter geladen werden, sind sie gemäß Artikel 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 verpflichtet, « alle Einreden, die sie meinen erheben zu können, gleichzeitig vorzubringen », und hat der Friedensrichter innerhalb achtundvierzig Stunden zu urteilen. Die ordentlichen Dritten, die ein Nichtigkeitsurteil des Staatsrates erwirken können, selbst wenn das Gerichtsverfahren bereits angelaufen ist, verfügen ihrerseits über eine Frist, die es ihnen während sechzig Tagen erlaubt, ihre Klageschrift vorzubereiten und zu einem späteren Zeitpunkt neue Rechtsmittel geltend zu machen, wenn sie auf Elementen beruhen, die sich durch den Einblick in das Verwaltungsdossier ergeben haben, das der Enteigner innerhalb von einer Frist von dreißig Tagen hinterlegen muß. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, einen letzten Schriftsatz einzureichen, nachdem sie den Bericht des referierenden Auditors nach einer Ermittlung erhalten haben, die nach einem inquisitorischen Verfahren geführt wurde.

B.12. Was das Gesetz vom 26. Juli 1962 betrifft, ist die Anwendung des abweichenden Verfahrens nur aus Gründen des allgemeinen Interesses gerechtfertigt und nur dann gestattet, wenn die unverzügliche Besitzergreifung der unbeweglichen Sache durch die Enteignungsbehörde unerlässlich ist. Der Friedensrichter muß folglich überprüfen, ob infolge der Nichtbeachtung des juristischen Begriffes der äußersten Dringlichkeit keine Zuständigkeitsüberschreitung bzw. kein Ermessensmißbrauch seitens der Behörde vorliegt. Er wird den Antrag der enteignenden Behörde verwerfen, wenn die im Enteignungserlaß herangezogene äußerste Dringlichkeit nicht oder nicht mehr besteht.

Außerdem können der Besitzer und die beteiligten Dritten nach dem Urteil, in dem die Vorausenschädigungen festgelegt worden sind, eine Revisionsklage vor dem Erstinstanzlichen Gericht einleiten, wobei sie sich gemäß Artikel 16 Absatz 2 auf die Ungesetzmäßigkeit der Enteignung berufen könnten. In der Auslegung, die der Kassationshof durch sein Urteil vom 7. Dezember 1990 in einer Plenarsitzung abgegeben hat, befähigt diese Vorschrift den Besitzer und die beteiligten Dritten, ihre Revisionsklage auf Beweggründe zu stützen, die sie nicht vor dem Friedensrichter vorgebracht haben, wodurch es ihnen ermöglicht wird, den gesamten Prozeß zu wiederholen. Nach dieser Auslegung korrigiert Artikel 16 Absatz 2 die übermäßigen Folgen, die Artikel 7 Absatz 2 haben könnte: Nur vor dem Friedensrichter sind die anwesenden Kläger bei sonstiger Verwirkung verpflichtet, alle Einreden, die sie entgegensetzen glauben können, auf einmal vorzutragen.

Artikel 16 Absatz 2 schreibt des weiteren vor, daß die Revisionsklage ‘gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung’ durch das Gericht zu behandeln ist. Der Besitzer und die beteiligten Dritten, die das Revisionsverfahren bewirken, verfügen somit über Fristen, Untersuchungsmaßnahmen und Rechtsmittel, die ihnen durch die Gerichtsordnung gewährleistet werden.

B.13. Es stimmt, daß der Gesetzgeber, indem er vorsieht, daß gegen das Urteil, das dem Antrag des Enteigners stattgibt, keine Rechtsmittel eingelegt werden kann (Artikel 8 Absatz 2), indem er dem Enteigner erlaubt, sofort nach der Zustellung des Urteils Besitz des Eigentums zu ergreifen (Artikel 11) und indem er dem Enteigneten ermöglicht, die Gesetzmäßigkeit der Enteignung erst dann erneut anzufechten, wenn das Urteil über die vorläufigen Entschädigungen verkündet worden ist (Artikel 14 bis 16), dem Enteigner erlaubt, über eine unbewegliche Sache zu verfügen, selbst wenn später vielleicht festgestellt werden wird, daß der Besitzer zu Unrecht enteignet wurde. Diese Inbesitznahme kann unwiderrufliche Auswirkungen haben, wenn der Enteigner zwischenzeitlich Bau- oder Abbauarbeiten ausgeführt hat, die die völlige Naturalrestitution des Gutes, über das er unrechtmäßig verfügt hat, unmöglich machen.

Diese Auswirkungen können jedoch nicht als offensichtlich unverhältnismäßig zu den verfolgten Zielen betrachtet werden.

Insofern der Friedensrichter die Durchführung der Enteignung erlaubt hat, nachdem er gemäß Artikel 107 der Verfassung sowohl die innere als auch die äußere Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses überprüft hat, kann der Gesetzgeber davon ausgehen, daß das allgemeine Interesse forderte, daß im Dringlichkeitsfall der Enteigner sofort Besitz des enteigneten Gutes ergreifen kann.

Die spätere Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Enteignung wird dem Enteigneten ermöglichen, eine vollständige Wiedergutmachung zu erhalten, sei es durch Wiedererlangung seines Besitzes oder durch eine gleichwertige Entschädigung. Die Gefahr, die er läuft, sein enteignetes Gut nicht wiederzuerlangen, stellt keine unverhältnismäßige Auswirkung des Enteignungsverfahrens im Dringlichkeitsfall dar, verglichen mit dem Schaden, den die Allgemeinheit erleiden könnte, wenn die Inbesitznahme durch den Enteigner bis zur Erschöpfung der dem Enteigneten ermöglichten Rechtsmittel verzögert würde.

Es steht dem Hof weder zu, zu bewerten, ob das Dringlichkeitsverfahren in Fällen eingesetzt wird, in denen es nicht gerechtfertigt ist, noch zu überprüfen, ob die gerichtliche Phase des Enteignungsverfahrens in angemessenen Fristen durchgeführt wird.

B.14. Nachdem dem Staatsrat gemäß dem neuen Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Aussetzungsbefugnis zuerkannt worden ist, kann der Nachbar eines enteigneten Gutes - vorausgesetzt, er erfüllt die beiden Bedingungen des besagten Artikels - ein Urteil zur Aussetzung des Enteignungserlasses bewirken, das für den Friedensrichter, vor dem das Gerichtsverfahren läuft, verbindlich ist. Ein ordentlicher Dritter könnte dieses Verfahren somit zum Scheitern bringen, obwohl er nicht daran teilnehmen kann, bis der Staatsrat über die Nichtigkeitsklage geurteilt hat, während sich der Staatsrat hinsichtlich des Besitzers und der beteiligten Dritten für unzuständig erklären muß, sobald das Gerichtsverfahren eingeleitet wurde.

An dieser Stelle muß jedoch festgestellt werden, daß gemäß der Auslegung des Hofes in seinem Urteil Nr. 42/90 von den Artikeln 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 sowie von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der Besitzer, die beteiligten Dritten und die ordentlichen Dritten vor der Gerichtsphase der Enteignung gleich behandelt werden, da allen der Zugang zum Staatsrat eingeräumt wird. Nur während der wenigen Tage, die zwischen der Vorladung gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 und dem Urteil gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes liegen, könnte ein ordentlicher Dritter das Gerichtsverfahren mittels eines Aussetzungsurteils zum Scheitern bringen, während der Besitzer und die beteiligten Dritten zu diesem Zeitpunkt von diesem Rechtsmittel ausgeschlossen bleiben. Diese können jedoch während des gleichen Zeitraumes beim Friedensrichter einwirken, so daß dieser die Ausführung eines ungesetzlichen Enteignungserlasses ablehnt. Unter Nichtberücksichtigung des ' Vorrangs der Vorentscheidung ' hat der Gesetzgeber die Enteignung somit einer richterlichen Kontrolle unterworfen, so daß der Besitzer und die beteiligten Dritten einerseits, und die ordentlichen Dritten andererseits jeweils über ein schnelles Verfahren verfügen, das ihnen den Einspruch gegen eine ungesetzmäßige Enteignung ermöglicht.

B.15. Wie der Staatsrat im zweiten Teil der präjudiziellen Frage angibt, kann eine Verbindung zweier Gerichtsbarkeitssysteme sicherlich dazu zu führen, daß der Enteignete in einem Revisions- oder Berufungsverfahren die Feststellung der Gesetzeswidrigkeit der Enteignung erreichen kann, nachdem der Klage der Drittperson stattgegeben wurde, obwohl er sie vor dem Staatsrat nicht erwirken kann. Eine derartige Auswirkung kann nicht dazu zu führen, einen nicht diskriminierenden Unterschied zwischen Gerichtsbarkeitssystemen diskriminierend zu machen, zumal es sich hier um eine zusätzliche Garantie bezüglich der Durchführung des Nichtigkeitsurteils des Staatsrates handelt.

B.16. Aus dem Vergleich der dem Besitzer und den beteiligten Dritten einerseits und den ordentlichen Dritten andererseits angebotenen Verfahren ergibt sich, daß den jeweiligen Parteien der gleiche Rechtsschutz gewährt wird.

Die Koexistenz dieser beiden Verfahren dürfte zweifellos regelwidrige Interferenzen hervorrufen und zu gegenübergestellten Lösungen führen. Aber der Hof ist nicht befähigt, diesen Fällen vorzubeugen. »

Die in der vorliegenden Rechtssache vorgetragene Argumente sind nicht von der Art, daß sie die o.a. Gründe widerlegen könnten.



B.7. Überdies ist der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen nach sich zöge.

Aus den in den zitierten Erwägungen des Urteils Nr. 75/93 angeführten Gründen werden die Rechte der Enteigneten und der in Artikel 6 genannten Drittbetroffenen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

B.8. Schließlich muß bemerkt werden, daß der Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat und der Gegenstand eines Enteignungsantrags beim Friedensrichter zwar unterschiedlich sind, daß aber der Gegenstand der Gesetzlichkeitskontrolle, die die jeweiligen Richter vornehmen - nämlich der Enteignungserlaß -, der gleiche ist.

B.9. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein und in Verbindung mit den Artikeln 13 und 160 der Verfassung und den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts